

Regelung digitale Endgeräte am Inda-Gymnasium

Smartphones, Tablets, Smartwatches und andere digitale Endgeräte* sind in unserer Lebenswelt in hohem Maße präsent. Ihre Nutzung beeinflusst den Schulalltag – zunehmend negativ. Um Ablenkungen zu minimieren, Konflikte zu vermeiden und ein bewusstes, verantwortungsvolles Medienverhalten zu fördern, sind verbindliche und transparente Regeln von herausragender Bedeutung. In einer Arbeitsgruppe aus Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern haben wir uns auf die folgenden Verabredungen verständigt:

(1) Allgemeine Regelungen

(1.1) Das Mitbringen privater digitaler Geräte zur Schule erfolgt prinzipiell auf eigene Verantwortung. Die Schule übernimmt – auch im Falle eines Einzugs des Geräts – keinerlei Haftung bei Beschädigung oder Verlust.**

(1.2) Die Nutzung und das sichtbare Mitführen von Smartphones, Tablets, Smartwatches und anderen digitalen Endgeräten sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Die Geräte müssen ausgeschaltet und nicht sichtbar in der Schultasche verstaut sein.

(1.3) Alle mitgeführten Geräte müssen eindeutig mit einer zugewiesenen individuellen Nummer beschriftet werden. Die Nummer setzt sich aus dem Abiturjahrgang und der Schulverwaltungsnummer der Schülerin / des Schülers zusammen, z.B. 29-1237.

(1.4.) In Prüfungen (Klassenarbeiten, Klausuren, mündlichen Prüfungen) müssen alle digitalen Endgeräte ausgeschaltet an einem zentralen Ort abgelegt werden.

(2) Ausnahmen

(2.1) Nutzung in Freistunden (Klasse 9 und 10 / Sekundarstufe II): Schüler/innen dieser Jahrgangsstufen dürfen digitale Endgeräte in ihren Freistunden nutzen, aber nicht in den Pausen. Dabei soll die Nutzung zu schulischen Zwecken im Vordergrund stehen.

(2.2) 5-Minuten-Check (Sekundarstufe II): Schüler/innen der Oberstufe dürfen sich von 07.55-08.00 Uhr, 09.50-09.55 Uhr, 11.45-11.50 Uhr und 13.40-13.45 Uhr auf ihren privaten Geräten über Organisatorisches auf WebUntis und Logineo informieren.

(2.3) Weitere abweichende Regelungen: Lehrkräfte und pädagogisches Personal können in Einzelfällen weitere Ausnahmen zu Unterrichtszwecken und zur persönlichen Nutzung festlegen. So dürfen Schüler/innen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft über ihr Handy ihre Eltern kontaktieren. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei ihrer jeweiligen Klassen- oder Stufenleitung beantragen. Darüber hinaus gelten selbstverständlich Ausnahmen für den Gebrauch von Mobiltelefonen durch die Schüler/innen des Schulsanitätsdienstes.

(3) WLAN

Zugang zum schulischen WLAN erhalten Schülerinnen und Schüler ausschließlich zeitlich begrenzt nach Freischaltung durch eine Lehrkraft. Eine technische Umsetzung dieser Regel ist in Arbeit.

(4) Tablets im Unterricht

Ab Klasse 8 ist das Mitbringen eigener Tablets gestattet. Die Nutzung im Unterricht muss durch die jeweilige Lehrkraft ausdrücklich erlaubt werden. Insbesondere sind Ton-, Bild- und Videoaufnahmen ohne ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft untersagt. Die Geräte liegen immer flach auf dem Tisch.

(5) Konsequenzen bei Regelverstößen

Verstöße gegen die Handyordnung ziehen erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen nach sich; im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

1. Verstoß: Einzug des Geräts bis zum Ende des Schultags***, Elternbrief
2. Verstoß: Einzug des Geräts bis zum Ende des darauffolgenden Schultags, Elternbrief
3. Verstoß: Einzug des Geräts bis zur Abholung durch ein/e Erziehungsberechtigte/n (bei minderjährigen Schüler/innen), Elternbrief

Weitere pädagogische Maßnahmen sind ab dem ersten Verstoß möglich. Bei wiederholtem Verstoß können zusätzliche Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden (gemäß §53 SchulG NRW). Verstöße zählen über das Schuljahr hinaus, jedoch nicht länger als drei Jahre.

(6) Lehrkräfte

Lehrkräfte sind aus Sicherheitsgründen verpflichtet, ein eingeschaltetes Mobiltelefon mitzuführen. Sie haben – wie die Eltern und Erziehungsberechtigten – eine Vorbildfunktion und beschränken die Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht nach Möglichkeit auf dienstliche Anwendungen.

(7) Inkrafttreten, Veröffentlichung und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 13.04.2026 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen in einem partizipativen Prozess. Die Regeln werden zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie sind auf der Schulhomepage sowie als zusammengefasster Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert und bestätigen deren Kenntnisnahme.

- - - - -

* Ein digitales Endgerät ist ein elektronisches Gerät, das an ein Netzwerk (wie das Internet) angeschlossen werden kann, um Daten zu senden und zu empfangen, wodurch es kommunizieren, Informationen verarbeiten und spezifische Aufgaben erfüllen kann; typische Beispiele sind Smartphones, Laptops, Tablets, aber auch smarte Fernseher, Drucker oder Wearables wie Smartwatches.

** Mobile Endgeräte (z. B. Mobiltelefone, Smartwatches, Tablets), die aufgrund eines Verstoßes gegen die Handyordnung vorübergehend eingezogen werden, werden im Rahmen einer erzieherischen Einwirkung gemäß § 53 Schulgesetz NRW verwahrt. Die Verwahrung erfolgt in einem geeigneten, verschlossenen Behältnis. Für den Zeitraum der Verwahrung haftet die Schule nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung ihrer Bediensteten. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

*** Das vorübergehende Einziehen mobiler Endgeräte bei Verstößen gegen die Handyordnung stellt keine Ordnungsmaßnahme im Sinne des § 53 Abs. 3 Schulgesetz NRW dar. Es handelt sich vielmehr um eine erzieherische Einwirkung gemäß § 53 Abs. 2 SchulG NRW, die der unmittelbaren Unterbindung von Unterrichtsstörungen sowie der Sicherung eines geordneten Schullebens dient. Die Maßnahme verfolgt keinen Sanktionszweck, sondern hat ausschließlich einen präventiven und erzieherischen Charakter. Sie ist zeitlich begrenzt und endet spätestens mit der Rückgabe des Gerätes nach Maßgabe der schulischen Regelung. Eine förmliche Ordnungsmaßnahme nach § 53 Abs. 3 SchulG NRW bleibt hiervon unberührt und kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen in Betracht.